



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-370/2015-13

Ggst.: HATRIC Vermietung GmbH, Wien
Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC IV in Hartberg
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 13. Juli 2015

**HATRIC Vermietung GmbH, Wien
Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC IV in Hartberg**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der HATRIC Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 416523 i des Handelsgerichtes Wien), vertreten durch die Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH, Otto Holzbauer Straße 1, 5020 Salzburg, vom 30. März 2015 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der HATRIC Vermietung GmbH „Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC IV in Hartberg“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1, 2 und 7
 - Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2
 - Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3
 - Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2
 - Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015
 - § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6 lit. g)

Kosten:

I. Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die HATRIC Vermietung GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014 i.d.F. LGBl. Nr. 35/2015:

- | | | |
|---|---|---------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € | 13,20 |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
20 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,10) | € | <u>122,00</u> |

Gesamtsumme: € **135,20**

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

II. Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 30. März 2015
	4x 3,90	€ 15,60	für die Beilagen 1, 2, 5 und 8
	2x 7,80	€ 15,60	für die Beilagen 3 und 4
	<u>4x 21,80</u>	<u>€ 87,20</u>	für die Beilagen 6, 7, 9 und 10

Gesamtsumme: € **132,70**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 2015, GZ: ABT13-11.10-312/2014-31, wurde auf Grund der Anträge der Umweltschützerin vom 24. Februar 2014 und der KGE Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 301254 x des Handelsgerichtes Wien) vom 18. März 2014 festgestellt, dass für das Vorhaben der KGE Vermietung GmbH „Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC IV in Hartberg“ mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 3,5 ha und 438 KFZ-Stellplätzen nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegen diesen Bescheid hat die Umweltschützerin am 28. Jänner 2015 Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 3. April 2015 hat die Projektwerberin den Feststellungsantrag vom 18. März 2014 zurückgezogen und bekanntgegeben, das Vorhaben in der beantragten Form nicht zu realisieren.

Auf Grund der Antragszurückziehung der Projektwerberin und des mangelnden Verwirklichungswillens hat das Bundesverwaltungsgericht mit Bescheid vom 20. April 2015, GZ: W104 2101995-1/11E, die Beschwerde der Umweltschützerin zurückgewiesen und den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 2015 behoben.

II. Mit der Eingabe vom 30. März 2015 hat die Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH, Otto Holzbauer Straße 1, 5020 Salzburg, in Vertretung der HATRIC Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 416523 i des Handelsgerichtes Wien) den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der HATRIC Vermietung GmbH „Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC IV in Hartberg“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Beilage 1)
- Orthofoto im Maßstab 1:5.000 (Beilage 2)
- Lageplan im Maßstab 1:500 vom 25. September 2014 (Beilage 3)
- Plan Brutto-Grundrissfläche vom 26. März 2015 (Beilage 4)
- Lageplan im Maßstab 1:1.000 (Beilage 5)
- Fachbericht Verkehr vom 18. März 2015, erstellt vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen DI Dr. Kurt Fallast, Wastiangasse 14, 8010 Graz (Beilage 6)
- Luftreinhaltetechnische Beurteilung vom 9. März 2015, erstellt von der Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH, Cottagegasse 5, 1010 Wien (Beilage 7)
- Ausführungen zur „Relevanz“ bzw. „Irrelevanz“ im Feststellungsverfahren (Beilage 8)
- Schalltechnische Beurteilung vom 20. März 2015, erstellt vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen DI Dr. Kurt Fallast, Wastiangasse 14, 8010 Graz (Beilage 9)
- Umweltmedizinisches Gutachten vom 24. März 2015, erstellt von Univ.-Prof. DDr. Egon Marth, Erzherzog Johann Straße 3, 8043 Graz (Beilage 10)

III. Am 2. April 2015 wurde die Amtssachverständige für Naturschutz um Mitteilung ersucht, ob Gst. Nr. 572/3, KG Ungarvorstadt, und 424/3, KG Habersdorf, in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 liegen.

IV. Mit Schreiben vom selben Tag hat die naturkundliche Amtssachverständige mitgeteilt, dass die vorhabensgegenständlichen Grundstücke in keinem Naturschutz-, Landschaftsschutz-, oder Europaschutzgebiet liegen.

V. Am 2. April 2015 wurde die Projektwerberin um Konkretisierung des Antrages hinsichtlich der Frage ersucht, ob zwischen den Vorhaben HATRIC I und II einerseits und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben andererseits ein sachlicher Zusammenhang gegeben ist.

VI. Am 3. April 2015 wurde der Amtssachverständige für Verkehrstechnik um Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

VII. Mit Schreiben vom 29. April 2015 hat die Projektwerberin in Beantwortung der Anfrage vom 2. April 2015 (vgl. Punkt A) V.) den Antrag wie folgt konkretisiert.

„Sie haben meine Mandantschaft gebeten, den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hinsichtlich der Frage des Bestehens eines sachlichen Zusammenhangs (Betreiberidentität, gleicher Wirtschaftszweck, einheitliche Bewirtschaftung, ...) zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und dem bestehenden Vorhaben HATRIC I und II zu konkretisieren. Diesem Ersuchen kommt der Antragsteller hiermit nach.

- 1. Eine funktionelle Einheit liegt nicht vor. Die bestehenden Vorhaben HATRIC I und HATRIC II wurden vor ca. 10 Jahren errichtet und in Betrieb genommen. Die Grundstücke, auf denen sich das HATRIC I und HATRIC II befinden, stehen im Eigentum der MID Garagen GmbH, der FMZ Sigma Projektentwicklungs GmbH und der MM Omega Projektentwicklungs GmbH, dabei handelt es sich um Gesellschaften, die Leasinggesellschaften der UNICredit Leasing (Austria) GmbH und damit der UNICredit Gruppe zuzurechnen sind. Die Grundeigentümer haben mit der HHB Vermietung GmbH, FN 386689k, einen Leasingvertrag abgeschlossen. Das verfahrensgegenständliche Grundstück steht hingegen im Eigentum der HATRIC Vermietung GmbH. Eine Betreiberidentität liegt nicht vor.*
- 2. Aus der Bezeichnung HATRIC kann nicht auf eine funktionelle Einheit geschlossen werden. Die Bezeichnung HATRIC ist nämlich keine Erfindung oder Neuschöpfung eines einheitlichen Namens meiner Mandantschaft, um einen einheitlichen Marketingauftritt oder Ähnliches zu erreichen. HATRIC ist vielmehr die Bezeichnung eines ca. 200.000 m² großen Betriebes in der Stadtgemeinde Hartberg und steht für Hartberger Trade und Industrie Center. Der Name wurde laut Wissen meiner Mandantschaft von der Stadtgemeinde Hartberg vor mehr als 10 Jahren eingeführt und stellt mittlerweile die Bezeichnung für einen größeren (Stadt-) Teil der Stadtgemeinde Hartberg dar. Alles, was auf diesem ca. 200.000 m² großem Areal ist, wird als HATRIC bezeichnet.*
- 3. Eine funktionelle oder betriebsorganisatorische Einheit liegt auch deshalb nicht vor, weil es keine allgemeinen Aufenthaltsbereiche (Eingangsmall), keine Informationscenter, keine Ausrufungsanlage über Lautsprecher, keine Kinderannahmestelle, keinen Kindergarten oder ähnliches gibt, es gibt keine gemeinsame Stromversorgung, kein gemeinsames Parkleitsystem. Es gibt keinen Centermanager, der sowohl das HATRIC I, das HATRIC II als auch das HATRIC III managt. Es gibt keine gemeinsam genutzten Einrichtungen wie Gänge, interne Infrastruktur oder Parkplätze. Die Gebäude gruppieren sich nicht um einen zentralen Parkplatz, jedes Gebäude hat einen eigenen Parkplatz. Ein Fußweg zwischen HATRIC II und HATRIC III wird nicht errichtet.*
- 4. Ob ein räumliches Nahverhältnis gemäß der Definition im Leitfaden UVP für Einkaufszentren vorliegt, wird an dieser Stelle nicht näher ausgeführt, nachdem bereits die Voraussetzungen der funktionellen oder betriebsorganisatorischen Einheit nicht vorliegen. Ein räumliches Nahverhältnis im Sinne der Definition des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes liegt jedenfalls nicht vor.*

Zusammenfassung:

Ein sachlicher Zusammenhang zwischen den bestehenden Geschäften HATRIC I und HATRIC II und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben besteht nicht. Es ist vielmehr so, dass ca. 10 Jahre nach der Errichtung von HATRIC I und HATRIC II ein anderer Eigentümer (die Hatric Vermietung GmbH) auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück ein weiteres Fachmarktzentrum errichten will, welches wie oben angeführt völlig eigenständig und autark ist.“

VIII. Am 8. Mai 2015, eingegangen am 11. Mai 2015, hat der Amtssachverständige für Verkehrstechnik folgende Stellungnahme abgegeben.

„Die HATRIC Vermietung GmbH beabsichtigt die Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC IV am Ostrand von Hartberg. Dieses Vorhaben mit einer Verkaufsfläche von 6.780 m² soll auf Teilen der Grundstücke Nr. 572/3 in der KG Ungarvorstadt und Nr. 424/3 in der KG Habersdorf realisiert werden. In diesem Zusammenhang vorgesehen ist auch die Errichtung von 381 Kfz-Stellplätzen. Bereits ursprünglich auf diesen Grundstücken geplant wurde ein ähnliches Vorhaben von der KGE Vermietung GmbH, allerdings mit einer erheblich größeren Verkaufsfläche von 9.500 m² und mit 438 Kfz-Stellplätzen. Durch die Verkleinerung des Projekts kommt es zu einer Reduktion des Flächenbedarfs im nördlichen Projektbereich und es kann daher die Zufahrt vom Kreisverkehr aus verkehrsgünstiger und geradliniger gestaltet werden.

Zur Beschreibung der verkehrlichen Auswirkungen des ursprünglichen Vorhabens wurde im Auftrag der KGE Vermietung GmbH der Fachbericht Verkehr vom 27. Februar 2014, GZ VU_12-040, von IBV-Fallast, Ingenieurbüro für Verkehrswesen in 8010 Graz, verfasst. Dazu wurde mit Schreiben vom 16. Mai 2014, GZ ABT16-VT-TD.01-11/13-8, ausführlicher Stellung genommen und wird daher in Bezug auf weitere Informationen darauf verwiesen.

Der zum aktuellen Vorhaben vorgelegte Fachbericht Verkehr vom 18. März 2015, GZ VU_15-017, wurde ebenfalls von IBV-Fallast erstellt. Dabei wurden im Wesentlichen nur die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Verkehrsdaten aktualisiert und die zwei im Bereich der Bestandszufahrten neu vorgesehenen Linksabbiegestreifen und die Aufhebung der Linksabbiegeverbote im Bereich der Habersdorf-Verbindungsspanne zusätzlich berücksichtigt. Um eine genauere Kenntnis der Wegewahl der Kunden bei der Zu- und Abfahrt zu bekommen, wurde zusätzlich am Freitag, dem 6. Februar und am Samstag, dem 7. Februar 2015 eine Kennzeichenverfolgung durchgeführt und wurden auch die Erkenntnisse daraus berücksichtigt.

Bezüglich des im Untersuchungsgebiet bereits vorhandenen Verkehrsaufkommens werden als Basis die Verkehrsdaten aus dem Jahr 2012 weiter verwendet und für das Prognosejahr 2021 hochgerechnet. Dabei erfolgte die Ermittlung der einzelnen Verkehre auch für alle beim Kreisverkehrsplatz westlich der Landesstraße Nr. B 50, Oberwarter Straße, befindlichen Verkehrserreger, welche die Verkaufsgeschäfte der Firmen Billa, Bipa, KIK und Hofer umfassen. Dies, da hier durch die gemeinsame Zufahrt von der L B 50 aus ein verkehrlicher Zusammenhang mit dem Projekt HATRIC IV besteht.

Durch die Redimensionierung des Vorhabens mit einer Reduktion der Verkaufsflächen um ca. 2.700 m² ergibt sich ein entsprechend geringeres zusätzliches Verkehrsaufkommen durch das neu geplante Einkaufszentrum.

Zu den Fragestellungen ob

- 1. die vorgelegten Unterlagen vollständig und plausibel sind und*
- 2. mit welchen bestehenden Vorhaben in der Umgebung das gegenständliche Vorhaben ‚Einkaufszentrum HATRIC IV‘ ein räumlicher Zusammenhang besteht*

kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die vorgelegten Unterlagen, welche auch als Grundlage für die Untersuchung der Luftschadstoffe dienen sollen, als vollständig und plausibel angesehen werden können und aus fachlicher Sicht eine ausreichende Grundlage für eine verkehrliche Beurteilung darstellen sowie sich aus verkehrlicher Sicht eine tatsächliche Kumulationswirkung mit dem gegenständlichen Vorhaben nur mit dem bereits bestehenden Fachmarktzentrum HATRIC I und II und dem dortigen Merkur Lebensmittelmarkt ergibt. Gegenseitige nachteilige verkehrliche Auswirkungen mit dem Landmarkt und den jenseits der L B 50 befindlichen Verkaufsgeschäften der Firmen Billa, Bipa, KIK und Hofer werden aufgrund der Entfernungen und der ausreichenden Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßen als vernachlässigbar eingestuft.“

IX. Mit Schreiben vom 13. Mai 2015 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um die Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

X. Am 17. Juni 2015 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten. Angemerkt wird, dass die Abbildungen 1 (Luftbild der Umgebungssituation) und 2 (Zusatzverkehr durch die geplante Errichtung des Fachmarkts), die Bestandteil des Gutachtens sind, nicht dargestellt werden. Diesbezüglich wird auf das Originalgutachten verwiesen.

„Zu Ihrem Schreiben vom 13. Mai 2015 wird Ihnen vom ha. luftreinhaltetechnischen Sachverständigen Dr. Thomas Pongratz folgende Stellungnahme übermittelt:

Projekt:

Der bestehende Einkaufspark ‚HATRIC‘ in Hartberg soll erweitert werden. Die wesentliche Quelle für die Emission von Luftschadstoffen ist der durch die Erweiterung induzierte Individualverkehr. Durch dieses Einkaufszentrum wird eine Fläche von ca. 3,23 ha in Anspruch genommen. Dabei werden 381 KFZ-Abstellplätze errichtet. Die Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge erfolgt vom Kreisverkehr der Umfahrung Hartberg durch die Unterführung der B 50 bis zum Kreisverkehr, an dem eine neue Ausfahrt für das geplante Fachmarktzentrum errichtet werden soll.

Zur Prüfung der Plausibilität der Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens im Zuge einer UVP-Einzelfallprüfung stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- ⇒ Plan- und Beschreibungsunterlagen, im Besonderen die luftreinhaltetechnische Beurteilung für die UVP-Einzelfallprüfung ‚Errichtung eines Fachmarktzentrums im HATRIC‘, erstellt vom Laboratorium für Umweltanalytik GmbH, Wien, Nr. 1059, Revision 0 vom 9. März 2015
- ⇒ Stellungnahme des verkehrstechnischen Sachverständigen vom 8. Mai 2015

Aus der schlüssigen und nachvollziehbaren luftreinhaltetechnischen Beurteilung wird in der Folge auszugsweise zitiert.

Beurteilungsgrundlagen

Jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten (Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L, BGBl. I 115/1997 i.d.g.F.) mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden, sind Stickstoffdioxid (NO_2) und PM_{10} (Feinstaub). Der Grenzwert für NO_2 beträgt gemäß Immissionsschutzgesetz Luft $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Halbstundenmittelwert. Im Jahresmittel dürfen die Immissionskonzentrationen höchstens $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ betragen (Grenzwert ab 2012), wobei bis auf weiteres von einer Toleranzmarge von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auszugehen ist. Als Beurteilungsmaß im Anlagenverfahren ist allerdings gemäß § 20 (3) IG-L der ‚um $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhte Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L‘, also $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$, heranzuziehen.

Für die Feinstaubbelastung (PM_{10}) ist ein Grenzwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Tagesmittelwert festgelegt, wobei bei PM_{10} derzeit jährlich 25 Überschreitungen toleriert werden. Der Jahresmittel-Grenzwert beträgt $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Auch hier sind im Anlagenverfahren gemäß § 20 (3) IG-L andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Hier sind jährlich 35 Überschreitungstage zu tolerieren.

Für $\text{PM}_{2.5}$ wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

Da ab einem PM_{10} -Jahresmittelwert von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% $\text{PM}_{2.5}$ an PM_{10} ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM_{10} den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM_{10} eingehalten werden, trifft dies auch auf $\text{PM}_{2.5}$ zu.

Zunächst ist hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen festzuhalten, dass für das Gemeindegebiet von Hartberg in der Stuserhebung PM_{10} 2002 bis 2005 nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM_{10} -Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F. wird daher der Standort als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen.

Weiters ist das Gebiet in der Verordnung Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.483/2008 als belastetes Gebiet – Luft aufgewiesen.

Schwellenwertkonzept

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten, so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 20 Abs. 3 Z 1 IG-L i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes toleriert werden können.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM_{10} kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM_{10} , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht (Toleranz an Überschreitungstagen ab dem Jahr 2010), liegt bei $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der Anzahl der Überschreitungen lautet:

$$JM\text{W} = 0,24 * (\text{Anzahl Überschreitungstage}) + 19,5$$

Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist (UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995, UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007).

Meteorologische Randbedingungen

Die geländeklimatischen Gegebenheiten spielen eine wesentliche Rolle für die Ausbreitung der Luftschadstoffe. Das Projektgebiet ist Teil der Klimaregion des ‚Riedellands im Raum Hartberg‘.

Charakteristik

Die Lage im südöstlichen Alpenvorland mit einer Abschirmung durch die Alpen begünstigt die Ausbildung von häufigen, aber generell seichten Inversionen, die Lokalwindzirkulation und abschnittsweise auch die Entwicklung von Talnebeln. Vergleichsweise ist der Anteil an Strahlungswetterlagen (gradientenschwache, bewölkungsarme Wetterlagen) deutlich höher als im nördlichen Alpenvorland.

Wind

Im Winterhalbjahr ist allerdings eine Klimaungunst durch die Windarmut in der Klimaregion zu berücksichtigen, so betragen etwa die mittleren Windgeschwindigkeiten im Jänner allgemein nur 0,7 bis 1,3 m/s und die Kalmenhäufigkeit erzielt in den Seitentälern Werte bis zu 70%.

Im Sommerhalbjahr sind die Taleinwinde durch die ungleich höhere Einstrahlung wesentlich stärker entwickelt, so dass die Ausbreitungsbedingungen als durchaus günstig zu beurteilen sind. Außerdem fällt die Mächtigkeit der nächtlich gebildeten Bodeninversionen sehr bescheiden aus (150-200 m), die sich bald nach Sonnenaufgang auflösen.

Im Winterhalbjahr hingegen dominieren eher die abgehobenen Inversionen, wobei die zugehörige Mischungsschichtdicke zwischen 200 und 400 m schwankt; der Anteil der tagsüber nicht mehr aufgelösten Inversionen kann dabei mit 50-60% angegeben werden.

Das wichtigste Abgrenzungskriterium zu den benachbarten Riedelländern stellen die Windverhältnisse tagsüber dar, wobei am Nachmittag modifizierte Gradientwinde bzw. Regionalwinde die Ausbreitung wesentlich beeinflussen. Nach den Datenunterlagen kommt den Winden aus dem Sektor Süd bis Südwest eine wichtige Rolle zu, während etwa in der Grazer Bucht der Sektor Süd bis Ost und am Nachmittag der Sektor Südost bis Ost die dominierende Rolle spielt.

Die Klimagunst nimmt allgemein mit der relativen Höhe über den Talsohlen rasch zu, was mit den vergleichsweise geringen Kaltluftmächtigkeiten in den eher breiten Sohlentälern in diesem Raum zusammenhängt. Auch bezüglich der Talnebel darf bemerkt werden, dass seichte Nebeltypen bei weitem überwiegen und insgesamt die Häufigkeit geringer ist als im Raum Fürstenfeld.

Nachbarschaftssituation

In der Kartendarstellung werden die Lage des Projektes sowie die Nachbarsituation dargestellt. Die im Plan ausgewiesenen Immissionspunkte (BUP 1 – 5) stellen die nächsten Wohnnachbarn dar. Auf diese wird in der Folge die Beurteilung abgestellt.

Emissionen

Die Emissionsabschätzung durch den induzierten Verkehr des geplanten Fachmarktzentrums im ‚HATRIC‘ wurde für die Parkplätze und die Zufahrtsstraße bis zum höherrangigen Straßennetz unter folgenden Randbedingungen und Annahmen durchgeführt:

- ⇒ Emissionsfaktoren und Berechnungsmethoden nach BMWFJ bzw. Handbuch der Emissionsfaktoren HBEFA 3.2 sowie Schmidt et al. (Literaturzitate siehe Gutachten LUA,
- ⇒ Berechnung der mittleren Weglängen gemäß ÖNORM H 6003 mit der Annahme eines Suchfaktors von 1,3 (Tagesdurchschnitt) und 1,5 (Spitzenstunde)
- ⇒ Bezugsjahr für die Emissionsfaktoren 2015 (geplantes Eröffnungsjahr; dazu wird bemerkt, dass sich die Emissionsfaktoren durch die Flottenerneuerung im Laufe der Zeit verringern, ein späteres Eröffnungsjahr bewirkt also, dass die zu beurteilenden Emissionen geringer sind.)

Die Emissionen wurden für einen durchschnittlichen Tag, einen maximalen Tag sowie die Spitzenstunde ermittelt.

In weiterer Folge wurden für die Kumulationsbetrachtung dieselben methodischen Grundlagen verwendet.

Tabelle 1: Emissionen durch den Kfz-Verkehr des geplanten Fachmarktzentrums HATRIC IV am Parkplatz und auf der Zufahrtsstraße bis zum höherrangigen Straßennetz

Parkplatz Erweiterung Q3		NO _x	NO ₂	PM10	CO	Benzol	HC
Emissionen pro Jahr (~312 Einkaufstage)	kg/a	370	120	32	618	6	79
Emissionen durchschnittlicher Einkaufstag	g/d	1.182	385	102	1.975	18	251
Emissionen durchschnittliche Stunde	g/h	118,2	38,5	10,2	197,5	1,8	25,1
Emissionen maximaler Einkaufstag	g/d max	1.312	431	116	3.118	28	405
Emissionen maximale Stunde	g/h max	158,4	52,5	14,0	376,9	3,4	49,1

Kumulation

Die Errichtung der geplanten 381 PKW-Abstellplätzen erfüllt nicht die Voraussetzungen, um eine Beurteilung auf Grund von Anhang 1 Spalte 3 Z 19 des UVP-G 2000 erforderlich zu machen.

Prüfung nach Z 19

Da das Vorhaben bezüglich der Anzahl der Stellplätze über 25% des Schwellenwertes sowohl gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) (Spalte 2) als auch lit. b) (Spalte 3) liegt und mit dem bestehenden Einkaufspark ‚HATRIC‘ sowie weiteren bestehenden Parkplätzen mit ähnlicher Nutzung in einem räumlichen Zusammenhang steht, wurde eine Kumulationsprüfung des geplanten Fachmarktzentrums im ‚HATRIC IV‘ mit dem bestehenden Einkaufspark ‚HATRIC I und II‘ durchgeführt. Weitere Parkplätze an der gemeinsamen Zufahrtsstraße gehören nicht zu Einkaufszentren, werden aber ähnlich genutzt. Folgende Einrichtungen wurden hinsichtlich einer möglichen Kumulation betrachtet:

<i>bestehendes Einkaufszentrum Hatric:</i>	<i>532 Stellplätze</i>
<i>Verkaufsmarkt Fa. Billa:</i>	<i>85 Stellplätze</i>
<i>Verkaufsmarkt Fa. Hofer:</i>	<i>99 Stellplätze</i>
<i>Verkaufsmarkt Fa. KIK:</i>	<i>28 Stellplätze</i>

Die Stellplätze der Firmen Billa, Hofer und KIK sind nicht Teile von Einkaufszentren. Eine kumulative Betrachtung mit dem geplanten Fachmarktzentrum erfolgt daher nicht. In Summe sind also 913 KFZ-Abstellplätze hinsichtlich ihrer Auswirkungen gemeinsam zu betrachten.

Damit liegt die Anzahl der gemeinsam zu betrachtenden Stellplätze unter dem Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) (Spalte 2) UVP-G 2000 von 1000 Stellplätzen aber über dem entsprechenden Schwellenwert nach Anhang 1 Z 19 lit. b) (Spalte 3) von 500 Stellplätzen. Eine Prüfung erfolgt daher hinsichtlich jenes Luftschadstoffes, der für die Ausweisung als belastetes Gebiet verantwortlich ist (PM_{10}).

Prüfung nach Z 21

Für die Prüfung gemäß Z 21 sind bei der Kumulationsbetrachtung auch die Stellplätze der Firmen Billa, Hofer und KIK zu berücksichtigen. Es werden also in Summe 1.125 Stellplätze zu betrachten sein. Da der Schwellenwert nach Spalte 2 in dieser Kategorie mit 1500 Stellplätzen festgelegt ist, ist auch hier nur die Prüfung gemäß Spalte 3 für den Schadstoff PM_{10} erforderlich.

Da es sich bei der Beurteilung gemäß Z 21 um den strengeren Beurteilungsmaßstab handelt, wird dieser herangezogen.

Berücksichtigung fanden dabei jeweils die Emissionen auf den Parkplätzen sowie die Emissionen auf den Zufahrtsstraßen bis zum höherrangigen Straßennetz.

Die berechneten Schadstoffemissionen durch den Verkehr des bestehenden Einkaufsparks ‚HATRIC‘ (HATRIC Bestand) und der weiteren angrenzenden, öffentlich zugänglichen Parkplätze mit ähnlicher Nutzung jeweils auf dem Parkplatz und bis zum höherrangigen Straßennetz sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Emissionen durch den Kfz-Verkehr des bestehenden Einkaufsparks HATRIC am Parkplatz und auf der Zufahrtsstraße bis zum höherrangigen Straßennetz

Parkplatz Bestand		NOx	NO ₂	PM10	CO	Benzol	HC
Emissionen pro Jahr (~312 Einkaufstage)	kg/a	872	288	76	1.401	12	174
Emissionen durchschnittlicher Einkaufstag	g/d	2.787	920	242	4.479	39	557
Emissionen durchschnittliche Stunde	g/h	279	92	24	448	4	56
Emissionen maximaler Einkaufstag	g/d max	3.100	1.030	275	7.053	62	893
Emissionen maximale Stunde	g/h max	380	126	33	855	8	108

Tabelle 3: Zusammenfassung der Emissionen durch den Kfz-Verkehr der weiteren angrenzenden, öffentlich zugänglichen Parkplätze mit ähnlicher Nutzung am Parkplatz und auf der Zufahrtsstraße bis zum höherrangigen Straßennetz

Weitere angrenzende, öffentliche Parkplätze		NOx	NO ₂	PM10	CO	Benzol	HC
Emissionen pro Jahr (~312 Einkaufstage)	kg/a	67	20	3	155	2,5	32
Emissionen durchschnittlicher Einkaufstag	g/d	213	65	10	496	8,1	103
Emissionen durchschnittliche Stunde	g/h	19	6	1	45	0,7	9
Emissionen maximaler Einkaufstag	g/d max	237	72	12	781	12,7	165
Emissionen maximale Stunde	g/h max	26	8	1	86	1,4	18

Immissionsbeurteilung

Zur Ermittlung der Immissionsbeiträge aus dem Projekt sowie aus jenen Quellen, die auf Grund der ähnlichen Charakteristik mit dem Projekt gemeinsam zu betrachten (kumulieren) sind, wird das Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 eingesetzt. Die nähere Beschreibung ist den Unterlagen zu entnehmen.

Zusätzlich zur flächenhaften Ermittlung der Immissionsbeiträge – die entsprechenden Auswertungen sind in den Unterlagen verfügbar – wurde die Zusatzbelastung für fünf ausgewählte Immissionspunkte durchgeführt. Es sind dies jene Wohngebäude, die durch die Auswirkungen des Projektes am stärksten betroffen sind.

PM₁₀ ist jener Schadstoff, für den in der Vorbelastung bereits nicht ausgeschlossen werden kann, dass Immissionsgrenzwerte verletzt werden.

Tabelle 4: PM₁₀ JMW-Immissionszusatzbelastung in 0-3 m Höhe unter Berücksichtigung von kumulierenden Auswirkungen der angrenzenden bestehenden Stellplätze mit ähnlicher Nutzung und deren induziertem Verkehr bis zum höherrangigen Straßennetz

Kumulationsbetrachtung PM10-JMW	Aufpunkt / Ort	Höhe	Zusatzbelastung			Gesamt (kumuliert)	Grenzwert		Bewertung der Zusatzbelastung
			Vorhaben	best. Einkaufsp.	weitere Parkpl.		GW	% v.GW	
	BUP_1 Eggendorfer Straße 1	1,5 m	0,026	0,032	0,001	0,06	40	0,15%	irrelevant
	BUP_2 Galgenbachweg 8	1,5 m	0,017	0,029	0,001	0,05		0,13%	irrelevant
	BUP_3 Galgenbachweg 29	1,5 m	0,015	0,039	0,002	0,06		0,15%	irrelevant
	BUP_4 Fasanenweg 49	1,5 m	0,017	0,048	0,019	0,08		0,20%	irrelevant
	BUP_5 Ferdinand-Leihs-Straße 43	1,5 m	0,053	0,172	0,007	0,23		0,58%	irrelevant

Die Beurteilung der Relevanz der projektbedingten Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der Kumulation mit anderen Projekten erfolgt über den Tagesmittel-Grenzwert, bewertet als äquivalenter Jahresmittelwert. Dieser beträgt 28 µg/m³. Bei Jahresmittelwerten über diesem Wert ist davon auszugehen, dass mehr als 35 Überschreitungstage des Tagesmittel-Grenzwertes für PM₁₀ auftreten.

Die Grenze der irrelevanten Zusatzbelastung beträgt daher $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel. Die an den relevanten Immissionspunkten errechneten Werte liegen mit $0,05$ bis $0,23 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unter diesem Wert.

Für jenen Schadstoff, der im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt wird, ist NO_x/NO_2 . Für NO_2 ist festzuhalten, dass im Projektgebiet die Grenzwerte eingehalten werden. Es ist also nicht als belastetes Gebiet oder als Sanierungsgebiet für diesen Schadstoff ausgewiesen. Unter der Berücksichtigung der Vorbelastung (Luftgütemessstation Hartberg: NO_2 -Jahresmittelwerte 16 bis $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$) ist nicht davon auszugehen, dass durch projektbedingte Immissionsbeiträge Grenzwerte erreicht oder gar überschritten werden.

Zusammenfassung

Damit können die Fragen folgendermaßen beantwortet werden:

1. Die Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung des Vorhabens im UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.
2. Die Prüfung des Vorhabens erfolgt auf Basis von Anhang 1 Z 21 lit. b), da dies der strengere Prüfmaßstab im Vergleich zu Z 19 ist. Aus fachlicher Sicht besteht ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem bestehenden Einkaufszentrum, den nördlich der B 54 gelegenen Märkten und dem gegenständlichen Vorhaben, da diese über den selben Kreisverkehr an das übergeordnete Straßennetz angebunden werden. In Summe sind durch die Kumulierung 1125 KFZ-Abstellplätze gemeinsam zu betrachten. Dies ist auch im vorgelegten luftreinhalte-technischen Gutachten so bewertet.

Hinsichtlich der Auswirkungen durch den projektbedingten Verkehr und jenen, die durch Anlagen induziert werden, die auf Grund der Kumulationsprüfung gemeinsam zu betrachten sind, ist festzuhalten: Auch unter Berücksichtigung des über das Betriebsgrundstück hinausgehenden Verkehrs sowie von Emissionen gleichartiger Projekte ergibt die Beurteilung, dass der Immissionsbeitrag für PM_{10} bei den nächsten Wohnnachbarn als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen ist.

Für jenen Luftschadstoff, der im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert wird (Stickstoffdioxid) kann festgehalten werden, dass eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten nicht zu befürchten ist.

Daraus kann abgeleitet werden, dass bei Umsetzung des Projektes in der beschriebenen Form mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden muss.“

XI. Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XII. Am 26. Juni 2015 hat die Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben.

„Die HATRIC Vermietung GmbH beabsichtigt die Errichtung des EKZ Hatric IV, welches ca. $3,23$ ha Fläche beanspruchen wird. Für die Kunden sollen 381 KFZ-Stellplätze zur Verfügung gestellt werden. In unmittelbarer Nähe befinden sich die Fachmarktzentren HATRIC I und II sowie mehrere Verkaufsmärkte. Für die Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht ist das gegenständliche Vorhaben einerseits anhand des Tatbestandes ‚Erweiterung eines EKZ im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D‘ (Z 19 lit. b) des Anhangs 1 zum UVP-G) und andererseits anhand des Tatbestandes ‚Schaffung

zusätzlicher öffentlicher Parkplätze für KFZ im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D' (Z 21 lit. b) leg. cit.) zu prüfen. Zu diesem Zweck wurden schlüssige Gutachten für den Fachbereich Verkehrswesen und Luftreinhaltung eingeholt. Auf Basis der verkehrlichen Begutachtung kommt der ASV für Luftreinhaltung zu dem Schluss, dass das geplante EKZ HATRIC IV zu keinen erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Schutzgut Luft, führt. Auf Basis dieses Gutachtens ist somit aus meiner Sicht nachvollziehbar ableitbar, dass für das Vorhaben HATRIC IV keine UVP durchzuführen ist.“

XIII. Mit der Eingabe vom 7. Juli 2015 hat die Stadtgemeinde Hartberg folgende Stellungnahme abgegeben.

„Die Stadtgemeinde teilt mit, dass zum gegenständlichen Feststellungsantrag und zum vorliegenden Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme keine Einwände erhoben werden bzw. das Ergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen wird.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die HATRIC Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 416523 i des Handelsgerichtes Wien) plant die Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC IV auf Gst. Nr. 572/3, KG Ungarvorstadt, und Gst. Nr. 424/3, KG Habersdorf.

Die Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 3,23 ha, die Zahl der KFZ-Stellplätze 381.

II. Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens befinden sich folgende Vorhaben:

1. Einkaufszentren HATRIC I und II auf Gst. Nr. 566, 567, 568, 569, 570 und 571, je KG Ungarvorstadt

Nach Mitteilung der Stadtgemeinde Hartberg im UVP-Feststellungsverfahren mit der GZ: ABT13-11.10-312/2014 beträgt die Flächeninanspruchnahme 4,5617 ha (Grundstücksflächen mit Gebäuden, Parkplätzen und Außenanlagen ohne Erschließungsstraßen), die Zahl der bewilligten KFZ-Stellplätze 532.

Nach Angabe der Projektwerberin werden die Einkaufszentren HATRIC I und II von der HHB Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 386689 k des Handelsgerichtes Wien) betrieben und ist keine funktionelle oder betriebsorganisatorische Einheit mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gegeben (vgl. die Ausführungen der Projektwerberin unter Punkt A) VII.).

2. Lebensmittelmarkt Billa auf Gst. Nr. 240/1, KG Ungarvorstadt, mit 85 KFZ-Stellplätzen
Konsensinhaberin: Billa AG
Verkaufsfläche: 612 m² (gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 27. August 2012, GZ: 4.1-112/2012)
3. Lebensmittelmarkt Hofer auf Gst. Nr. 248/3, KG Ungarvorstadt, mit 99 KFZ-Stellplätzen
Konsensinhaberin: Hofer KG
Verkaufsfläche: 775,95 m² (gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 3. September 2004, GZ: 4.1-108/04)
4. Verkaufsmarkt für Bekleidung, Heimtextilien und Geschenkartikel Firma KIK auf Gst. Nr. 248/7, KG Ungarvorstadt, mit 28 KFZ-Stellplätzen
Konsensinhaberin: Pannonia Privatstiftung
Verkaufsfläche: 799,75 m² (gemäß Bescheid der Stadtgemeinde Hartberg vom 21. Februar 2005)

III. Das Gemeindegebiet der Stadt Hartberg liegt gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 lit. g) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (PM₁₀) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Das Vorhaben kommt nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A (vgl. Punkt A) IV.) und B im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

IV. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Eingaben der Projektwerberin vom 30. März 2015 und 29. April 2015, den eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 – 10) und dem Verfahrensakt „KGE Vermietung GmbH - Errichtung des Einkaufszentrums Hatric IV in Hartberg“ mit der GZ: ABT13-11.10-312/2014 (insbesondere OZ 4, 9 und 13).

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Zunächst ist zu prüfen, ob es beim gegenständlichen Vorhaben um ein Neuvorhaben oder ein Änderungsvorhaben (Erweiterung der bestehenden Einkaufszentren HATRIC I und II) handelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist „bei der Prüfung, ob es sich bei einem Vorhaben um ein selbstständiges Vorhaben oder aber um die Änderung einer bestehenden Anlage handelt, auf eine umfassende Beurteilung der bestehenden Anlage sowie des neuen Projektes in ihrem Zusammenhang abzustellen. Wenn die bestehende Anlage und das neue Projekt im Fall ihrer gemeinsamen Neuplanung als Vorhaben im Sinn des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen wären, dann ist auch ein neues Projekt in Bezug auf eine bestehende Anlage als dessen Änderung zu qualifizieren (US 23.12.1998, 8/1998/2-68 Hohenems; US 05.03.2001, 7/2001/1-13, Hohenau; VwGH 23.05.2001, 99/06/0164.) Ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Für die Qualifikation von mehreren Anlagen(teilen) und/oder Projekten als ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung maßgeblich, dass sie in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, es kommt nicht darauf an, ob diese Anlagen(teile) und/oder Projekte unter ein und denselben Tatbestand des Anhanges 1 des UVP-G 2000 fallen (VwGH 07.09.2004, 2003/05/0218).

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Vorhaben(teilen) ist dann anzunehmen, wenn es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (US 27.11.2008, 4A/2008/11-59 Klagenfurt Seeparkhotel).

Zur Beurteilung des sachlichen Zusammenhangs ist nach der ständigen Rechtsprechung des Umweltsenates auf eine umfassende Beurteilung von geplanter und bestehender Anlage in ihrem Zusammenhang abzustellen (US 5/1998/6-46 vom 19.07.1999, Bad Waltersdorf; US 8/1998/2-68 vom 23.12.1998, Hohenems). Als wesentliche Beurteilungsgrundlagen für einen sachlichen Zusammenhang sind das Gesamtkonzept, eine einheitliche Bewirtschaftung bzw. das Projektziel in seiner Einheitlichkeit sowie das Bestehen einer betrieblichen Einheit zu nennen (vgl. US 23.12.1998, 8/1998/2-68 Hohenems; US 23.11.1999, 6/1999/8-21 Linz Süd, US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).“

Nach Angabe der Projektwerberin ist keine Betreiberidentität gegeben und erfolgt keine einheitliche Bewirtschaftung der Einkaufszentren (vgl. Punkt B) II. 1.). Diesbezüglich wird auf die Ausführungen der Projektwerberin unter Punkt A) VII. verwiesen.

Auf Grund des fehlenden sachlichen Zusammenhangs zwischen den Einkaufszentren HATRIC I und II einerseits und HATRIC IV andererseits ist das gegenständliche Vorhaben als Neuvorhaben zu beurteilen.

V. Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Das gegenständliche Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D, nicht jedoch der Kategorie A im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (vgl. Punkt B) III.).

Einkaufszentren sind gemäß der Definition in der Fußnote 4 des Anhangs 1 UVP-G 2000 „Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen“.

„Eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gebäude bzw. Gebäudekomplexe über gemeinsam genutzte Einrichtungen wie etwa Gänge, interne Infrastruktur (Informationsstellen, Toilettenanlagen usw.) oder Parkplätze verfügen (UVP-Rs zu Z 19) (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 6 zu Anh 1 Z 19).“

„Von der Definition der Fn 4 sind z.B. erfasst: Verbrauchermärkte (Handelsgroßbetriebe, die in ihrem Warensortiment ausschließlich oder überwiegend Lebens- und Genussmittel an Letztverbraucher anbieten), Cash & Carry-Märkte: Handelsgroßbetriebe, die nur Wiederverkäufern zugänglich sind), Fachmärkte (Handelsgroßbetriebe, die Waren einer oder mehrerer Warengruppen anbieten einschließlich Bau-, Möbel- und Gartenmärkte, die Waren für Baumaßnahmen, die Raumausstattung bzw. die Raum- und Gartengestaltung anbieten) sowie ‚traditionelle‘ Einkaufszentren (Handelsgroßbetriebe, die eine geplante Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben darstellen, die zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine funktionelle Einheit bilden (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 11 zu Anh 1 Z 19).“

Das gegenständliche Vorhaben (381 KFZ-Stellplätze; Flächeninanspruchnahme: 3,23 ha) erreicht weder hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme noch hinsichtlich der Zahl der KFZ-Stellplätze die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 und Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000.

VI. Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Das gegenständliche Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D, nicht jedoch der Kategorien A und B im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (vgl. Punkt B) III.).

Öffentlich zugängliche Parkplätze sind gemäß der Definition in der Fußnote 4a des Anhangs 1 UVP-G 2000 „solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.) und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise, wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze“.

Das gegenständliche Vorhaben (381 KFZ-Stellplätze) erreicht weder den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000.

VII. In weiterer Folge ist § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sowie mit Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des

Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% sowohl der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 als auch der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 auf.

In weiterer Folge ist zu prüfen, ob es Vorhaben gibt, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist *„der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).*

Aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) X.) ergibt sich, dass – bezogen auf die Schutzgüter Luft und Menschen - ein räumlicher Zusammenhang des gegenständlichen Vorhabens mit den Vorhaben HATRIC I und II sowie den Fachmärkten Billa, Hofer und KIK gegeben ist, da diese über denselben Kreisverkehr an das übergeordnete Straßennetz angebunden werden.

Zur Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik (vgl. Punkt A) VIII.), gemäß der *„sich eine tatsächliche Kumulationswirkung mit dem gegenständlichen Vorhaben nur mit dem bereits bestehenden Fachmarktzentrum HATRIC I und II und dem dortigen Merkur Lebensmittelmarkt ergibt“* ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass es sich um eine Beurteilung aus verkehrlicher Sicht handelt, der Verkehr jedoch kein Schutzgut im Sinne des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 ist.

Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen. Die Vorhaben HATRIC I und II sind unbestritten Einkaufszentren im Sinne der Definition in der Fußnote 4 des Anhanges 1 UVP-G 2000, da die Kriterien „räumliches Naheverhältnis“ und „betriebsorganisatorische/funktionelle Einheit“ gegeben sind (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen der Projektwerberin im Antrag vom 30. März 2015). Die Lebensmittelmärkte Billa und Hofer sowie der Verkaufsmarkt KIK sind aus folgenden Gründen – weder gemeinsam noch einzeln betrachtet - Einkaufszentren im UVP-rechtlichen Sinn. Aus den gewerberechtlichen Bescheiden ergibt sich Folgendes. Die Verkaufsmärkte haben verschiedene Betreiber (vgl. Punkt B) II.). Die Gebäude dieser Verkaufsmärkte sind selbstständige Gebäude, die über keine gemeinsam genutzten Einrichtungen wie z.B. Verbindungsgänge und Infrastruktur verfügen. Die Parkplätze sind nach Angabe der Stadtgemeinde Hartberg den einzelnen Gebäuden zugeordnet und räumlich durch Grünstreifen bzw. durch ein Fremdgrundstück getrennt. Auf Grund der fehlenden

betriebsorganisatorischen/funktionellen Einheit sind die Lebensmittelmärkte Billa und Hofer sowie der Verkaufsmarkt KIK – gemeinsam betrachtet – kein Einkaufszentrum im Sinne der Definition in der Fußnote 4 des Anhanges 1 UVP-G 2000. Auch einzeln betrachtet sind diese Verkaufsmärkte keine Einkaufszentren im UVP-rechtlichen Sinn. Begründend ist hierzu auszuführen, dass bei einer Verkaufsfläche von 612 m² bzw. 775,95 m² und 799,75 m² kein Handelsgroßbetrieb vorliegt. Diesbezüglich wird – mangels Definition im UVP-G 2000 – auf die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen der Länder verwiesen. Die Verkaufsmärkte Billa, Hofer und KIK sind daher keine Einkaufszentren im Sinne der Definition in der Fußnote 4 des Anhanges 1 UVP-G 2000.

Die Schwellenwerte von 1000 KFZ-Stellplätzen bzw. 10 ha werden durch die bestehenden Vorhaben HATRIC I und II (Flächeninanspruchnahme von 4,5617 ha; 532 KFZ-Stellplätze) und das verfahrensgegenständliche Vorhaben HATRIC IV (Flächeninanspruchnahme von 3,23 ha; 381 KFZ-Stellplätze) nicht überschritten, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

Das gegenständliche Vorhaben (381 KFZ-Stellplätze) und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben HATRIC I und II (532 KFZ-Stellplätze) überschreiten jedoch den Schwellenwert von 500 KFZ-Stellplätzen gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird nicht verwirklicht, da der Schwellenwert von 1.500 KFZ-Stellplätzen durch die Vorhaben HATRIC I und II (532 KFZ-Stellplätze), Billa (85 KFZ-Stellplätze), Hofer (99 KFZ-Stellplätze), KIK (28 KFZ-Stellplätze) und das gegenständliche Vorhaben HATRIC IV (381 KFZ-Stellplätze) nicht überschritten wird.

Die Vorhaben HATRIC I und II (532 KFZ-Stellplätze), Billa (85 KFZ-Stellplätze), Hofer (99 KFZ-Stellplätze), KIK (28 KFZ-Stellplätze) und das gegenständliche Vorhaben HATRIC IV (381 KFZ-Stellplätze) überschreiten jedoch den Schwellenwert von 750 KFZ-Stellplätzen gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist daher zu prüfen, ob auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 zu prüfen ist, ob eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet – hier: Kategorie D hinsichtlich PM₁₀ - festgesetzt wurde, zu erwarten ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) „ist Beurteilungsgegenstand der Einzelfallprüfung nicht, ob das Vorhaben an sich wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt, sondern ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist (Ennöckl, RdU-UT 2009, 30; Raschauer, RdU-UT 2009, 22). Es ist zu fragen, ob aufgrund der Kumulierung erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Erheblichkeit ist am Schutzzweck des jeweiligen Schutzgutes zu messen. Unter der Irrelevanzschwelle liegende Zusatzbelastungen sind nicht als ‚erheblich‘ einzustufen. Die Irrelevanzschwellen beruhen auf dem sog. ‚Schwellenkonzept‘ und sind auch in der Einzelfallprüfung heranzuziehen (z.B. US 02.07.2010, 9B/2010/9-16 Nußdorf/ Traisen; US 11.06.2010, 1A/2009/6-142 Heiligenkreuz; US 12.03.2010, 4A/2010/1-9 Wulkaprodersdorf; US 06.04.2009, 2A/2008/19-21 B1 Asten; US 26.02.2009, 6B/2006/21-150 Salzburg Flughafen; US 17.03.2008, 5A/2007/13-43 Vöcklabruck; US 16.08.2007, 5B/2006/14-21 Wiener Aderklaaerstraße).

Zur Klärung dieser Frage wurden Gutachten aus den Fachbereichen Verkehrstechnik und Luftreinhaltung eingeholt.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige hat seine Stellungnahme auf Basis der eingereichten Projektunterlagen, insbesondere auf Basis des Fachberichtes Verkehr vom 18. März 2015, erstellt vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen DI Dr. Kurt Fallast, Wastiangasse 14, 8010 Graz (Beilage 6), erstellt und kommt zum Ergebnis, dass die vorgelegten Unterlagen, die auch als Grundlage für die Untersuchung der Luftschadstoffe dienen sollen, vollständig und plausibel sind und eine ausreichende Grundlage für eine verkehrliche Beurteilung bilden.

Auf der Grundlage der verkehrstechnischen Stellungnahme und der eingereichten Projektunterlagen, insbesondere auf Basis der von der Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH erstellten Luftreinhalte-technischen Beurteilung (vgl. Beilage 7) hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung Befund und Gutachten (vgl. Punkt A) X.) erstellt.

In seinem Gutachten führt der Amtssachverständige Folgendes aus.

Zu prüfen sind sowohl der Tatbestand des Anhangs 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 – maßgeblich sind 913 KFZ-Stellplätze - als auch der Tatbestand des Anhangs 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 – maßgeblich sind 1.125 KFZ-Stellplätze – jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000. Da es sich bei der Beurteilung gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 um den strengeren Beurteilungsmaßstab handelt, wurde - im Sinne einer worst-case-Beurteilung - dieser Maßstab (1.125 KFZ-Stellplätze) herangezogen.

Die wesentliche Quelle für die Emission von Luftschadstoffen ist der durch das gegenständliche Vorhaben induzierte Individualverkehr. Es wurden die Emissionen auf den Parkplätzen und auf den Zufahrtsstraßen bis zum höherrangigen Straßennetz berücksichtigt.

Die Prüfung erfolgt hinsichtlich des Luftschadstoffes PM₁₀, der für die Ausweisung des Stadtgebietes Hartberg als belastetes Gebiet verantwortlich ist (vgl. § 1 Abs. 2 Z 6 lit. g) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015).

Die Beurteilung der Relevanz der projektbedingten Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der Kumulation mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben erfolgt über den Tagesmittel-Grenzwert für PM₁₀ (bewertet als äquivalenter Jahresmittelwert), der 28 µg/m³ beträgt. Bei Jahresmittelwerten über diesem Wert ist davon auszugehen, dass mehr als 35 Überschreitungstage des Tagesmittel-Grenzwertes für PM₁₀ auftreten. Die Grenze der irrelevanten Zusatzbelastung beträgt daher 0,28 µg/m³ im Jahresmittel. Die an den relevanten Immissionspunkten errechneten Werte betragen 0,05 bis 0,23 µg/m³ und liegen somit deutlich unter diesem Wert.

Der Amtssachverständige kommt zum Ergebnis, dass *„hinsichtlich der Auswirkungen durch den projektbedingten Verkehr und jenen, die durch Anlagen induziert werden, die auf Grund der Kumulationsprüfung gemeinsam zu betrachten sind, auch unter Berücksichtigung des über das Betriebsgrundstück hinausgehenden Verkehrs sowie von Emissionen gleichartiger Projekte der Immissionsbeitrag für PM₁₀ bei den nächsten Wohnnachbarn als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen ist“* und zieht daraus den gutachterlichen Schluss, dass *„bei Umsetzung des Projektes in der beschriebenen Form mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden muss.“*

Da die durch das gegenständliche Vorhaben bedingte Zusatzbelastung unter der Irrelevanzschwelle liegt, ist diese nicht als „erheblich“ im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 einzustufen (vgl. die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1).

Zur Frage der Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit des Gutachtens ist Folgendes auszuführen. Die im Gutachten getroffenen Tatsachenfeststellungen basieren auf den eingereichten Projektunterlagen (vgl. die Auflistung unter Punkt A) I), insbesondere auf der von der Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH erstellten Luftreinhalte-technischen Beurteilung (vgl. Beilage 7) und der

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik (vgl. Punkt A) VIII.). Diese Unterlagen wurden vom Amtssachverständigen als plausibel und für eine Beurteilung ausreichend bewertet (vgl. Punkt A) X.). Die für die gutachterliche Schlussfolgerung maßgeblichen Gründe werden dargelegt, die Begründung ist nachvollziehbar. Das vorliegende Gutachten erfüllt die vom Verwaltungsgerichtshof an Gutachten gestellten Anforderungen hinsichtlich Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit (vgl. z.B. VwGH 6.5.1980, 1217, 1306/79; 2.6.1992, 89/07/0080; 4.4.2003, 2001/06/0115, 0118) und wird daher der Entscheidung zugrunde gelegt.

Auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben ist somit nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgüter Luft und Menschen – zu rechnen. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet – hier: Kategorie D hinsichtlich PM₁₀ - festgesetzt wurde, ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben „Errichtung des Einkaufszentrums HATRIC IV in Hartberg“ ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an:

1. Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH, Otto Holzbauer Straße 1, 5020 Salzburg, als Vertreterin der Projektwerberin HATRIC Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 416523 i des Handelsgerichtes Wien)
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II
2. Stadtgemeinde Hartberg, Preßgasse 10, 8230 Hartberg, als Standortgemeinde als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsachverständige

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, als mitwirkende Behörde nach der GewO 1994
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail)
9. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiter – Stellvertreterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz